

Infoblatt über Kostenzuschüsse

1.) Kostenzuschuss zu Therapien

- Grundvoraussetzung: Krankheitsverlauf ist nicht mehr positiv beeinflussbar, d.h. Verbesserung des Zustandes ist durch die Therapie nicht mehr möglich (ansonsten Kostenübernahme durch den SozVersTräger)
- In Frage kommende Therapien im In- und Ausland:
 - Physiotherapie
 - Ergotherapie
 - Logopädie
 - Psychotherapie
 - Psychologische Behandlung } Konzept ab der elften Sitzung nötig
 - Musiktherapie
- max. 24 € pro Stunde, bei kürzerer Einheit: aliquoter Anteil (40 Cent pro Minute)
 - Psychotherapie: zusätzlich Kostenzuschuss vom SozVersTräger (z.B. GKK € 21,80/ Std.)

2.) Kostenübernahme bei Hilfsmitteln

- Hilfsmittel darf nicht der Rehabilitation dienen
- Kostenzuschuss für das günstigste und geeigneteste Hilfsmittel von
 - max. 50% wenn keine Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt
 - max. 30% wenn Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt
- In Härtefällen* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 24.760.-)

3.) Kostenzuschuss bei Kraftfahrzeugumbauten

- Max. € 2600.- alle 5 Jahre

4.) Kostenzuschuss bei Wohnraumneu-, zu- u. umbau

- Grundvoraussetzung: Wohnraum + Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Antrag ist in Verbindung mit einem Kostenvoranschlag zu stellen
- 80% der Umbaukosten, max. € 24.760.-
- In Härtefällen* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 24.760.-)

5.) Kostenzuschuss für Gebärdensprachedometschleistungen

- Grundvoraussetzung: Person muss gehörlos oder schwerst hörbeeinträchtigt sein und die Kosten werden nicht von einem anderen Rechtsträger oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens übernommen
- Es wird ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 27,- pro 30 Minuten für die Inanspruchnahme von Dolmetschtätigkeit und von € 23,- pro Stunde für Zeitversäumnis sowie Fahrtkostenersatz gewährt.

6.) Kostenzuschuss für Mobilitäts- und Orientierungstraining

- Grundvoraussetzung: Sinnesbeeinträchtigung
- Max. 50 Einheiten zu € 60,- und Fahrtkostenersatz

**Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.*

Alle Angaben ohne Gewähr. Für allfällige Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die Lebenshilfe Rechtsberatung gerne zur Verfügung: rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at, Tel.: 0650/ 81 25 754

1.) Kostenzuschuss zu Therapien im In- und Ausland

Verbesserung des Grundzustandes durch die Therapie ist

möglich

nicht möglich



Krankenbehandlung
durch Sozialversicherung



Heilbehandlung bei Gebrechen:
Steiermärkisches Behindertengesetz
€ 24,- pro Stunde

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logopädie
- Psychotherapie
- Psychologische Behandlung
- Musiktherapie

2.) Kostenübernahme bei Hilfsmitteln

Zuzahlung:

30%



wenn Zuzahlung von
anderer Stelle erfolgt

50%



wenn keine Zuzahlung von
anderer Stelle erfolgt

mehr als 50%



wenn Härtefall*
(max. € 24.760,-)

3.) Kostenzuschuss bei Kraftfahrzeugumbauten



alle 5 Jahre max. € 2600,-

4.) Kostenzuschuss bei Wohnraumneu-, zu- u. umbau

Zuzahlung:

80%



max. € 24.760,-

mehr als 80%



wenn Härtefall*
(max. € 24.760,-)

*Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbsthalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.